

§ 1. Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung erlassen und kann nur von dieser geändert werden.

(2) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet. Durch ihre Zahlung werden keine Ansprüche auf Sach- oder sonstige Leistungen begründet.

(3) Jedes Mitglied erkennt diese Beitragsordnung mit seiner Beitrittserklärung als verbindlich an und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2. Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Verein.

(2) Der Regelbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 50,00 EUR je Kalenderjahr.

(3) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt abweichend von Absatz (2) 100,00 EUR je Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall nach billigem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen, zum Beispiel auch bei einem unterjährigen Beitritt.

§ 3. Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. März zu bezahlen. Im Jahr des Beitritts ist bei einem Beitritt nach dem 31. März der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

(2) Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift. Das Mitglied hat mit seinem Aufnahmeantrag eine Lastschriftzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu erteilen. Der Vorstand kann insbesondere für Fördermitglieder andere Zahlungsarten auf Antrag zulassen.

§ 4. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köln, den 15.11. 2020

Der Vorstand
Bürgerinitiative Zukunft Neumarkt e.V.